

Stellungnahme

des ATR (Ausschuss für Technik und Recht)

Ermittlung des Wertes von Navigationsgeräten (§ 12 Abs. 1, § 13 Abs. 5 bzw. A.2 AKB)

Die zunehmende Zahl von Entwendungen von technischen Kommunikations- und Leitsystemen (Navigationsgeräte) führt den Sachverständigen zu der Frage, in welchem Umfang Abzüge Neu für Alt vorzunehmen sind.

Bei Navigationsgeräten ist zwischen Erstausrüstereinbau (bereits bei Kauf vom Hersteller eingebaut) und nachträglichem Einbau zu unterscheiden.

Gemäß § 13 Abs. 5 bzw. A.2 AKB sind bei Zerstörung, Verlust oder Beschädigung von Teilen von den Kosten der Ersatzteile bzw. der Lackierung ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug gemacht (Neu für Alt).

Soweit die Versicherungen Vertragsbedingungen vorsehen, dass sich Abzüge bis zu einem bestimmten Jahr ausschließlich auf Reifen, Batterie und Lackierung beziehen, ist grundsätzlich der Preis für das Navigationsgerät einzusetzen, der vom Hersteller für ein Austauschteil verlangt wird.

Bei älteren Fahrzeugen oder bei Versicherungsverträgen, wo derartige Einschränkungen nicht gegeben sind, steht der Versicherungsnehmer vor dem Problem, dass es zumindest auf einem seriösen Markt gebrauchte Ersatzteile d. h. gebrauchte Navigationssysteme nicht gibt. Aus Sicht eines Versicherungsnehmers dürfte sich auch kaum eine Wertverbesserung darstellen, da ein neues Navigationssystem in der Regel keine Wertverbesserung des Fahrzeuges auslöst und ein Autofahrer davon ausgehen kann, dass ein werkseitig eingebautes Navigationssystem bis zum Ende des Lebensalters des Fahrzeuges genutzt werden kann.

Bei Vergleich zu anderen im Fahrzeug verbauten elektronischen Bauteilen erscheint bei Navigationssystemen ein Abzug Neu für Alt bei der Wertermittlung für ein entsprechendes Navigationssystem bei älteren Fahrzeugen (älter als 4 Jahre) bis zur Höhe von 20% vertretbar, da in der Regel eine neue aktuelle Navigations-CD bzw. -DVD zum Lieferumfang zählt und neue Geräte häufig eine höhere Leistungsfähigkeit besitzen.

Navigationsnchrüstungen sind analog der Bewertung von Radioanlagen zu behandeln.

Eine Information des:

Bundesverbandes der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e. V. – BVSK –
Kurfürstendamm 57, 10707 Berlin, Telefon: 030/25 37 85-0, Telefax: 030/25 37 85-10, email: info@bvsk.de